

die Beklagte ohne weiteres mit dem Einwand der örtlichen Unzuständigkeit Hecht hätte.

Ich stehe auf dem Standpunkt, daß der Richter in seinem Urteil insoweit zu weit gegangen ist und daß er nicht die Befugnis hat, die zwingenden Gesetzesvorschriften über die Zuständigkeit im Ergebnis abzuändern. Dieses Recht ist ausseniießlich den Parteien — und auch nur im gewissen Umfange — Vorbehalten. Die aus dem Urteil ersichtliche Tendenz schwächt die Unantastbarkeit zwingender gesetzlicher Vorschriften ab, ein Umstand, der zu Unzuträglichkeiten führen könnte und deshalb nicht zu billigen ist.

Die Tatsache, daß es sich um ein Schiedsurteil handelt, ändert hieran nichts, denn auch ein Schiedsurteil darf nur von einem zuständigen Gericht gefällt werden. Der Umstand, daß das Gericht im Schiedsverfahren sein Verfahren nach freiem Ermessen bestimmt, räumt dem Richter nicht die Befugnis ein, die zwingenden Vorschriften über die Zuständigkeit außer acht zu lassen.

Dr. jur. Curt Fritzsche, Leipzig

Vorschlag

zur Neuordnung des Familienrechts

Von Amtsrichter Herbert Drobig, Coswig

Bei der Schaffung eines neuen Familienrechts wäre evtl. eine Rechtsnorm einzufügen, die folgenden Wortlaut haben könnte:

Der Vater eines nicht ehelichen Kindes, welcher bewußt und vorsätzlich sich seiner Unterhaltspflicht entzieht, verliert den Anspruch auf Gewährung von Unterhalt gegenüber seinem nicht ehelichen Kind. Von der gesetzlichen Erbfolge §§ 1922 ff. BGB wird er ausgeschlossen.

Diese Bestimmung ist m. E. erforderlich, um zu verhüten, daß ein Vater seinem außerehelichen Kind vorsätzlich den ihm zustehenden Unterhalt vorenthält, während er selbst, wenn er in Not geraten würde, von seinem Unterhaltsanspruch gegenüber dem Kinde Gebrauch macht.

Wer so handelt, hat auch kein Recht bzw. hat das Recht verwirkt, als gesetzlicher Erbe zu gelten.

Wettbewerb auf dem Gebiete der öffentlichen Justiz Veranstaltungen

Der Wettbewerb, der am 15. November 1949 begonnen hat, ist am 15. März 1950 beendet worden. Die Berichte über die in diesem Zeitraum durchgeführten Veranstaltungen lassen erkennen, daß der Wettbewerb ein erfolgreiches Mittel zur Intensivierung der Justizveranstaltungen war und außerordentlich zu deren Belebung beigetragen hat.

Zur Zeit sind die Wettbewerbskommissionen, die bei den Justizministerien der Länder der Deutschen Demokratischen Republik gebildet worden sind und denen neben Juristen auch Vertreter der Massenorganisationen angehören, im Begriff, aus der Fülle des vorliegenden Materials unter Berücksichtigung der Berichte, Kritiken und persönlichen Feststellungen der Kommissionsmitglieder die besten Leistungen ihres Landes zu ermitteln. Im Anschluß hieran werden von einer beim Ministerium

der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik gebildeten Wettbewerbskommission die Sieger für das Gebiet der gesamten Deutschen Demokratischen Republik festgestellt werden. Diese erhalten ihre Preise auf einer großen Juristentagung, die den Abschluß des Wettbewerbes bildet und am 6. Mai 1950 in Berlin stattfinden wird. An dieser Tagung werden Vertreter der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik teilnehmen. Es wird damit gerechnet, daß auch der Ministerpräsident Otto Grotewohl erscheinen und zu den dort versammelten demokratischen Juristen sprechen wird. Das Oberste Gericht und die Oberste Staatsanwaltschaft, die Berliner Justiz und der Berliner Magistrat, die Volkspolizei und die politischen Parteien und Massenorganisationen werden ebenfalls auf dieser Tagung vertreten sein. j Q.

Nachrichten

Westdeutsche Justizprobleme vor der Vereinigung demokratischer Juristen.

Anläßlich einer Veranstaltung der Vereinigung demokratischer Juristen im Steinsaal des Hauses der Nationalen Front berichtete am 4. April 1950 Rechtsanwalt Dr. W e s s i g (Hamburg), der deutsche Verteidiger der im Demontageprozeß Watenstedt-Salzgitter Angeklagten, über den Verlauf der Verhandlung vor dem britischen Militärgericht in Hannover. Er legte noch einmal die rechtlichen Grundlagen des Verfahrens dar, die er bereits in seinem Aufsatz „Die Rechtswidrigkeit der westdeutschen Demontage“ in NJ 1950 S. 37 behandelt hatte und ergänzte sie im Hinblick auf den weiteren Fortgang des Prozesses. Von besonderem Interesse waren seine Ausführungen über die solidarische Zusammenarbeit mit den beiden britischen Verteidigern, die energisch und konsequent vor dem High Court die Interessen der deutschen Angeklagten vertraten. In seinem um-

fassenden Bericht über dieses „Gefecht im Kampf der Nationalen Front des demokratischen Deutschland“, wie er diesen Prozeß bezeichnete, begnügte sich der Referent nicht mit einer Darlegung der rechtlichen Grundlagen des Verfahrens und der Grundsätze, von denen die Verteidigung in diesem Prozeß ausging, sondern vermittelte den Zuhörern zugleich einen anschaulichen Blick in die Atmosphäre des britischen Gerichtsverfahrens.

Der Präsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik, S c h u m a n n, sprach über die verhängnisvolle Entwicklung der Justiz im Westen Deutschlands und zeigte an Hand vieler Beispiele deren, reaktionäre und neofaschistische Tendenz auf.

Anschließend wurden die Referate lebhaft diskutiert. Die Besucher der Veranstaltung, an der zahlreiche leitende Persönlichkeiten der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik teilnahmen, nahmen eine Resolution an, in der die Demokratisierung der Justiz auch im Westen Deutschlands gefordert wird.

Die Nationale Front des demokratischen Deutschland stellt sich die entscheidende Aufgabe der Mobilisierung und Organisierung der Deutschen für die Befreiung Deutschlands von der Anwesenheit und den Umtrieben der anglo-amerikanischen Imperialisten. Jeder Deutsche im Osten, Westen, Süden und Norden Deutschlands, der seine Heimat und den Frieden liebt, gehört als aktiver Kämpfer in die Nationale Front.

(Aus dem „Programm der Nationalen Front des demokratischen Deutschland“ vom 15. Februar 1950.)